

## **Bericht**

### **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

#### **zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes — Drucksachen 7/2105, 7/2770 —**

#### **Bericht des Abgeordneten Hauser (Bonn-Bad Godesberg)**

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Übergangsvorschrift des § 71 Abs. 1 des Soldatengesetzes um drei Jahre zu verlängern. Dadurch wird es um diesen Zeitraum auch über den 31. Dezember 1974 hinaus möglich sein, Offizieranwärter abweichend von dem gesetzlichen Erfordernis einer Dienstzeit von drei Jahren schon nach einer Dienstzeit von 21 Monaten zum Leutnant zu ernennen. Die Personallage der Truppenoffiziere mit einer Dienstzeitverpflichtung von mehr als drei Jahren wird dadurch verbessert werden.

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf mit Mehrkosten belastet, die im einzelnen in

der Begründung zu dem Gesetzentwurf in der Drucksache 7/2105 dargestellt sind. Sie betragen

1975	10 109 000 DM
1976	10 109 000 DM
1977	10 109 000 DM

und entfallen in Höhe von 6 572 000 DM auf den Einzelplan 14 und in Höhe von 3 537 000 DM auf den Einzelplan 33. Deckung für diese Mehrausgaben ist im Entwurf des Bundeshaushalts für das Jahr 1975 und in der Finanzplanung des Bundes für die Jahre 1976 und 1977 vorgesehen.

Dieser Bericht beruht auf dem Beschluß des federführenden Verteidigungsausschusses, der die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 7. November 1974

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Leicht**                      **Hauser (Bonn-Bad Godesberg)**  
Vorsitzender              Berichterstatter